

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0128/13 - SPD Stadtratsfraktion, Stadträtin Steffi Meyer

Bezeichnung

Aktueller Sachstand zum Frauenhaus Magdeburg

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

05.11.2013

Hält die Stadt Magdeburg die vorhandenen Kapazitäten für ausreichend? Wie wird verfahren, wenn das Frauenhaus ausgelastet ist, sich aber weitere schutzsuchende Frauen an das Frauenhaus wenden? Werden die Betroffenen weiterverwiesen und wenn ja, wohin?

Die Kapazitäten werden gemäß RdErl. des MJ vom 10.02.2012 – 002-43196 dem tatsächlichen Bedarf angepasst.

„6.2 Die Aufnahmefähigkeit der Frauenhäuser ist dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Beträgt die Belegung des Frauenhauses über einen Zeitraum von drei Jahren, rückwärtig gerechnet am Ende des letzten Bescheidzeitraumes, im Durchschnitt mehr als 90 v.H. oder weniger als 50 v.H., ist in Abstimmung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Zuwendungsgeber eine Kapazitätsanpassung entsprechend des sich abzeichnenden Bedarfs vorzunehmen.“

Das Frauenhaus Magdeburg verfügt neben den 10 Frauenplätzen über einen Notplatz, um eine nächtliche Aufnahme zu sichern. Am nächsten Tag erfolgt die Weitervermittlung an Frauenhäuser in der Umgebung, so dass dieser Platz wieder zur Verfügung steht.

Gibt es im Frauenhaus Magdeburg eine Altersobergrenze für mitgebrachte Söhne? Hat diese bereits dazu geführt, dass gewaltbetroffene Frauen nicht aufgenommen werden konnten? Wie ist mit diesen Frauen weiterverfahren worden?

Söhne werden nach Absprache bis 17 Jahre mit aufgenommen, wenn diese selbst nicht gewalttätig sind. Sind Söhne volljährig oder gewalttätig, können sie in ein Betreutes Wohnen o.ä. vermittelt werden. Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses kümmern sich bei Bedarf um eine geeignete Unterbringung. Bislang war es nicht notwendig so zu verfahren. Der älteste bisher mit aufgenommene Sohn war 14 Jahre alt.

Wie bewertet die Stadt Magdeburg die Entwicklung des Tagessatzes, den die betroffenen Frauen erbringen müssen, seit Auslaufen der Trägerschaft des Frauenhauses und seiner ambulanten Beratungsstelle durch die Landeshauptstadt Magdeburg?

Die Entwicklung der Kosten entspricht der in vielen anderen Häusern, die in freier Trägerschaft geführt werden.

Einschnitte für betroffene Frauen sind nach Aussagen des Trägers auch durch geänderte Wohnkosten nicht zu verzeichnen. Für alle Betroffenen ist die Kostenübernahme durch den Träger zu klären. Finanzielle Unterstützung können über die Träger der Sozialhilfe oder das Studentenwerk gesichert werden. Durch den Träger des Frauenhauses wurde versichert, dass keine Frau in einer Notsituation abgewiesen wird, da dieser im Bedarfsfall auch von einer Kostenerhebung absehen wird.

Wie hoch ist die Zahl von schutzsuchenden Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen aus SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben? Wie wird mit diesen Frauen verfahren?

Von Januar bis September 2013 fanden 15 Frauen im Frauenhaus Schutz, welche keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG hatten und selbst zahlen mussten.

In Ausnahmefällen können Wohnkosten anteilig oder ganz erlassen werden.

Der Ausnahmefall wird durch den Träger wie folgt beschrieben:

Die Wohnkosten werden nur in seltenen Fällen ganz erlassen. Zunächst wird auf die Wohnkosten solange verzichtet, bis ein Kostenträger gefunden ist. Sollte kein Kostenträger gefunden werden, sich die Frau in einer akuten Notsituation und in einer sehr schlechten finanziellen Lage befinden, können die Wohnkosten erlassen werden.

Im Zeitraum von Januar bis September gab es 16 Frauen, denen die Wohnkosten anteilig und 3 Frauen denen die Kosten gänzlich erlassen wurden.

In keinem Fall ist es vorgekommen, dass schutzsuchende Frauen aufgrund fehlender finanzieller Mittel die Aufnahme im Frauenhaus verwehrt wurde.

Brüning